



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von B. Kroll, CDU	Drucksachen-Nr.: 20-1584
	Datum: 11.06.2015
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Bauvorhaben des Architekten Olszowka
Kleine Anfrage Nr. 100/2015 von B. Kroll, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Nachdem das Bezirksamt Hamburg Nord meine Fragen (KA 88/2015)

6. Welche weiteren Bauvorhaben wurden in den vergangenen 10 Jahren im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Nord von dem Architekten des Bauvorhabens Grasweg 56 betreut?

Es handelt sich um eine größere Anzahl; eine Statistik hierüber wurde nicht erhoben. Die Daten sind auch nicht mit vertretbarem Aufwand manuell zu ermitteln.

7. Gab es bzgl. der unter 6. genannten Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung Differenzen zwischen den genehmigten Bauanträgen und den tatsächlich realisierten Bauvorhaben? Wenn ja, welche und wie ist der aktuelle Stand bzgl. dieser Bauvorhaben?

Ist nicht bekannt; s.a. Beantwortung zu 6.

nicht beantworten konnte frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. Gab es bezüglich den im Internetauftritt <http://www.r-olszowka.com/projekte.html> genannten Bauvorhaben, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg Nord liegen, aus Sicht der Verwaltung Differenzen zwischen den genehmigten Bauanträgen und den tatsächlich realisierten Bauvorhaben? Wenn ja, welche jeweils und wie ist der aktuelle Stand bzgl. dieser Bauvorhaben jeweils?*

Hier sei auf die Einrichtung der Akteneinsicht verwiesen.

Die Beantwortung der Frage hat eine Kontrolle der Tätigkeit einer bestimmten Person zum Ziel, wie aus dem Betreff der Anfrage deutlich. Eine entsprechende Datenzusammenstellung begegnet daher rechtlichen Bedenken, da ein Personenbezug herstellbar wäre.

2. *Gemäß Protokoll der Sitzung am 06.07.2009 wurde entgegen der Antwort des Bezirksamtes zur Frage 2. der KA 88/2015 seitens der Verwaltung die Auffassung geäußert, dass die beantragten und im Ausschuss vorgestellten Neubauten nicht genehmigungsfähig seien. Ist dieses richtig? Wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Herrn Bezirksamtsleiters dar?*

Der erste Satz der Beantwortung der Frage 2 (KA 88/2015) hätte vollständiger und deutlicher lauten müssen:

Der Vorbescheidsantrag vom 12.12.08 (aus Sicht des Bezirksamtes nicht genehmigungsfähig), nebst einer genehmigungsfähigen Alternative, wurde dem Ausschuss am 06.07.2009 vorgestellt und ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

22.06.2015

Tom Oelrichs

Anlage/n:

Keine